



Allgemeine Verkaufs - &
Lieferbedingungen



DE

Deutch version

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON DERTEC
(nachstehend auch „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen“ genannt)
(Vom 9 Mai 2016)

Artikel I Allgemeines/Anwendbarkeit der Bedingungen

1. Die DERTEC B.V., DERTEC Europa B.V., DERTEC International B.V. und DERTEC Logistics & Services B.V. sind nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Gründung. Die DERTEC BV ist bei der Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 58047026 eingetragen. Die DERTEC Logistics & Services B.V. ist bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 28095039 eingetragen.
2. Diese allgemeinen Bedingungen finden auf sämtliche Rechtsverhältnisse Anwendung, die die DERTEC B.V., DERTEC Europa B.V., DERTEC International B.V. und DERTEC Logistics & Services B.V. (nachstehend einzeln und gemeinsam auch „DERTEC“ genannt) mit eines Vertragspartners eingeht bzw. eingehen, die in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, nachstehend auch der „Vertragspartner“ oder der „Auftraggeber“ genannt. Eine Abweichung von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist ausschließlich nach gegen seitiger Rücksprache und vorheriger Niederschrift der entsprechenden Vereinbarung möglich.
3. In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen fallen unter den Begriff Rechtsverhältnisse in jedem Fall alle Transaktionen zwischen DERTEC und dem Vertragspartner/Auftraggeber, darunter sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen, Dienstleistung Service und (Montage-)Arbeiten sowie Verträge über den Verkauf und die Verrichtung von Lieferungen und/oder Dienstleistungen durch DERTEC. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Parteien ausdrücklich und schriftlich von Obigem abgewichen sind und wo durch die darin genannten abweichenden Bedingungen als Sonderbedingungen für diese Transaktion, dieses Angebot, diesen Verkauf, diese Lieferung und/oder diese Dienstleistung Anwendung finden. Jegliche andere Bedingung, die nicht vorab ausdrücklich und schriftlich von DERTEC akzeptiert wurde, hat keinerlei Gültigkeit. .
4. Jedes Angebot/jeder Vertrag über Transaktionen (darunter die Verrichtung von Lieferungen, Verkäufen und/oder Dienstleistungen) seitens DERTEC gründet auf diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und findet ab dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots bzw. des Zustandekommens des Vertrags, der Auftragserteilung durch die Vertragspartei und/oder die Beauftragung mit dem Verkauf oder der Lieferung Anwendung. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben während der Dauer des (geschäftlichen) Verhältnisses in Kraft, dies unbeschadet der Tatsache, dass im zukünftigen Schriftverkehr nicht mehr auf diese Bedingungen hingewiesen wird, beispielsweise im Rahmen neuer (Folge-)Aufträge/Angebote/Verträge.
5. Ein Verweis des Vertragspartners/Auftraggebers auf eigene (Allgemeine) Bedingungen wie eigene Einkaufs-, Verdingungs- oder sonstige Bedingungen lehnt DERTEC ausdrücklich ab und DERTEC wird durch diese anderen (Allgemeinen) Bedingungen ausdrücklich nicht gebunden, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich von DERTEC angenommen wurden.
6. Handelsbegriffe, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, sind gemäß den ICC Regeln für die Verwendung nationaler und internationaler Handelsbegriffe der internationalen Handelskammer, bekannt als ICC Incoterms, auszulegen, die zum Zeitpunkt des Angebots in Kraft sind, sofern diese nicht gegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verstoßen.
7. In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist mit nachstehenden Begriffen Folgendes gemeint:
 - DERTEC: die DERTEC-Gesellschaft, die in ihrem Angebot und/oder ihrer Auftragsbestätigung auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist
 - Dienstleistung: die Annahme von Arbeiten durch DERTEC hinsichtlich Standardanwendungen, darunter Dienstleistungen wie Wartung, Beratung und Inspektion;
 - Auftraggeber: der Vertragspartner von DERTEC;
 - Auftragnehmer: DERTEC;
 - Vertrag: Willensübereinstimmung zwischen DERTEC und dem Vertragspartner/ Auftraggeber, die auf die Entstehung oder Änderung einer Verpflichtung abzielt und in jedem Fall von DERTEC schriftlich festgehalten bzw. schriftlich bestätigt wird;
 - Produkt: (standardmäßige) Waren und Sachen von DERTEC;
 - Rechtsverhältnis: juristisches Verhältnis oder juristische Beziehung zwischen DERTEC und dem Vertragspartner/Auftraggeber;
 - schriftlich: mittels eines von beiden Parteien unterzeichneten Schriftstücks sowie mittels eines von einer Partei erstellten Scheibens, einer Fax- oder E-Mail-Nachricht oder mittels jeglicher anderen von den Parteien vereinbarten technischen Art und Weise;
 - Transaktion: sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen, Dienstleistungen, Service- und (Montage-)Arbeiten sowie Verträge über die Verrichtung von Lieferungen, Verkäufen und/oder Dienstleistungen durch DERTEC);
 - Vertragspartner: derjenige, der in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt und an den DERTEC ein Angebot und/der eine Auftragsbestätigung richtet.

Artikel II Angebot

1. Ohne gegenteilige Angabe seitens DERTEC ist jedes von DERTEC versandte Angebot unverbindlich und hat eine Gültigkeit von sechs Wochen.
2. Ohne gegenteilige Angabe verstehen sich die in einem Angebot aufgeführten Preise in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Jedes Angebot von DERTEC basiert auf der Erfüllung des Vertrags durch DERTEC unter normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten.

Artikel III Vertrag

1. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn:
 - a. ein von DERTEC unterbreitetes (schriftliches) Angebot vom Vertragspartner/ Auftraggeber innerhalb der dazu gesetzten Frist angenommen wurde;
 - b. eine vom Vertragspartner/Auftraggeber aufgegebenen Bestellung oder ein von ihm unterbreitetes Angebot schriftlich von DERTEC angenommen wird.
2. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so kommt er zum Zeitpunkt der Vertragszeichnung durch den Vertragspartner/Auftragnehmer bzw. am Tag des Versands der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DERTEC zustande.
3. Der Gegenstand und die Verpflichtungen und Vereinbarungen, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Vertrag nicht erschrieben sind, ersetzen sämtliche vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und können sich sowohl auf die Lieferung von Waren als auch auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen.
4. Wurden bei einem der Mitarbeiter von DERTEC mündlich (darunter telefonisch) DERTEC-Produkte bestellt, so gilt diese Bestellung erst, nachdem sie von DERTEC ausdrücklich schriftlich angenommen wurde bzw. wenn DERTEC den Vertragspartner/Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Tagen darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass die Bestellung nicht angenommen wird.
5. Als Mehrarbeit gilt alles, was vom Vertragspartner/Auftraggeber in Rücksprache – eventuell in Schriftform – mit DERTEC bei der Erfüllung des Vertrags zusätzlich zu den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführten Mengen geliefert und/oder angebracht bzw. von DERTEC zusätzlich zu den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführten Arbeiten an Dienstleistungen erbracht wird.
6. Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder näheren Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien gegenseitig bestätigt werden. Als Schriftform gelten auch E-Mail-Nachrichten.
7. DERTEC übernimmt keine Haftung für Mängel in den von DERTEC erteilten Ratschlägen und Informationen. Der Vertragspartner/Auftraggeber kann aus den Ratschlägen und Informationen, die er von DERTEC erhält, keine Rechte ableiten, sofern sie sich nicht auf den Vertrag/Auftrag beziehen und/oder DERTEC die Ratschläge unaufgefordert erteilt hat.
8. Sollte der Vertragspartner/Auftraggeber Wert darauf legen, dass die Transaktion (Waren und Dienstleistungen) bestimmte Anforderungen/ Spezifikationen erfüllen, so hat er dies DERTEC vor Vertragsabschluss eindeutig schriftlich mitzuteilen. DERTEC übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, wenn die zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Dienstleistungen die technischen Anforderungen oder Normen nicht erfüllen, die kraft der Gesetze und/oder Rechtsvorschriften des Landes gelten, in dem die Waren gebraucht und/oder die Dienstleistungen abgenommen werden müssen. Der Vertragspartner/ Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen erstellten Zeichnungen und Berechnungen und für die (funktionelle bzw. auf andere Weise effiziente) Eignung der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
9. DERTEC übernimmt keine Haftung für Fehler in Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichten, Qualitäten und/oder Preisen bzw. Preislisten, die möglicherweise mittels Druckwerk oder auf andere Weise bekannt gegeben wurden.
10. Mündliche Zusagen von bzw. Vereinbarungen mit Untergebenen von DERTEC binden DERTEC erst, nachdem und insoweit DERTEC diese schriftlich bestätigt hat.

Artikel IV Preis

1. Ohne anders lautende Bestimmungen in diesen Bedingungen verstehen sich die von DERTEC angegebenen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstigen beim Verkauf und der Lieferung anfallenden Steuern und basieren auf der Lieferung ab Werk gemäß Incoterms in ihrer bei Angebotsabgabe geltenden Fassung. Mit Werk sind in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unter anderem das Gelände und das Betriebsgebäude von DERTEC gemeint.
2. Die Verpackung ist nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
3. Sollte(n) nach Vertragsabschluss ein oder mehrere (un)vorhergesehene(r) Umsta(ä)nd(e) eintreten, der bzw. die zu einer Preissteigerung führen, darunter – jedoch nicht beschränkt auf – eine Steigerung der Rohstoffpreise, Wechselkursschwankungen, Erhöhung von Steuern/Prämien, kollektive Lohnerhöhungen und/oder andere objektive Umstände, so kann DERTEC seine Preise erhöhen. Eine solche Preissteigerung verleiht dem Vertragspartner/ Auftraggeber nicht das Recht zum Vertragsrücktritt.
4. Sollte die Finanzlage des Vertragspartners/Auftraggebers nach Ansicht von DERTEC dazu veranlassen, so hat DERTEC das Recht, für eine hinreichende Zahlung eine Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder anderweitige Kautionsleistung zu verlangen und bis zur Leistung dieser Zahlung bzw. Sicherheitsleistung die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen. Bleibt diese Vorauszahlung aus oder wird diese Sicherheit oder Garantie nach billigem Ermessen von DERTEC nicht geleistet, so hat DERTEC das Recht, mittels schriftlicher Erklärung und ohne richterliche Intervention vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts von DERTEC auf vollständigen Schadenersatz und ohne jeglichen Schadenersatzanspruch seitens des Vertragspartners/Auftraggebers.
5. Der Vertrag beinhaltet das Recht von DERTEC, die von DERTEC erbrachte Mehrarbeit gesondert in Rechnung zu stellen, sobald der dafür in Rechnung zu stellende Betrag DERTEC bekannt ist.

Artikel V Produkt, Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u. Ä.

1. Sämtliche Informationen und Angaben in allgemeinen Produktinformationen und Dokumentationen sowie die Preislisten sind nur dann verbindlich, wenn sie in Form eines Verweises ausdrücklich in den Angeboten oder Verträgen aufgenommen sind.
2. Den Parteien ist bekannt, dass es sich bei den Produkten und Dienstleistungen von DERTEC um Standardprodukte und Standardanwendungen handelt.
3. Angaben in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. Ä. sind nur dann verbindlich, wenn Sie ausdrücklich in einem von den Parteien unterschriebenen Vertrag oder einer von DERTEC unterschriebenen Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
4. Ohne gegenteiligen Beschluss seitens DERTEC erteilt DERTEC keine kommerziellen und technischen Zeichnungen zu den Produkten von DERTEC sowie Transaktionen (ohne Abbildungen) von DERTEC. Der Vertragspartner/Auftraggeber hat keinerlei Recht, die kommerziellen und technischen Zeichnungen von DERTEC zu verlangen.
5. Sämtliche Informationen und Angaben in allgemeinen Produktinformationen und Dokumentationen sowie die Preislisten und sämtliche (industriellen und geistigen) Eigentumsrechte an Informationen und Angaben von DERTEC, darunter unter anderem von DERTEC oder in DERTECs Namen angefertigte oder erteilte kommerzielle und technische Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, die möglicherweise in den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden inbegriffen sind oder diesen zugrunde liegen, von Produkten, Angeboten und Dienstleistungen von DERTEC, die möglicherweise an der DERTEC-Marke oder dem DERTEC-Logo und (nicht) näher zu benennenden Identitätsnummern erkennbar sind, bleiben exklusiv DERTEC vorbehalten, auch wenn die entsprechenden Kosten dafür in Rechnung gestellt wurden.
6. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von DERTEC ist es dem Vertragspartner/Auftraggeber untersagt, diese Informationen und Angaben von DERTEC zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung zu verwenden, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder bekannt zu geben, Dritten zu zeigen oder wirtschaftlich zu nutzen.

Artikel VI Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt zum letzten der folgenden Zeitpunkte:
 - a. am Tag des Zustandekommens des Vertrags
 - b. am Tag des Erhalts seitens des Auftragnehmers der für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Bescheide, Angaben, Genehmigungen und dergleichen
 - c. am Tag der Erfüllung der für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Formalitäten
 - d. am Tag des Erhalts seitens des Auftragnehmers der kraft Vertrag vor Beginn der Arbeiten per Vorkasse zu leistenden Zahlungen. Wurde ein Lieferdatum oder eine Lieferwoche vereinbart, so ist die Lieferzeit der Zeitraum zwischen dem Datum des Zustandekommens des Vertrags und dem Lieferdatum oder der Lieferwoche.
2. Die eventuell vereinbarte Lieferzeit und die eventuell im Angebot aufgenommene Lieferzeit gelten jeweils als Näherungswerte und basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und der rechtzeitigen Lieferung der für die Ausführung der Arbeiten von DERTEC bestellten Materialien. Die Lieferzeit ist für DERTEC nicht verbindlich. Kommt es ohne das Verschulden von DERTEC zu einer Verzögerung infolge einer Änderung der besagten Arbeitsbedingungen oder dadurch, dass für die Ausführung der Arbeiten rechtzeitig bestelltes Material nicht pünktlich geliefert wird, so wird die Lieferzeit erforderlichenfalls verlängert.
3. Das Produkt gilt im Hinblick auf die Lieferzeit als geliefert, sobald es – falls eine Prüfung im Betrieb von DERTEC vereinbart wurde – zur Prüfung bereit und in den übrigen Fällen versandbereit ist, dies nach schriftlicher Bekanntgabe an den Vertragspartner/Auftraggeber und unbeschadet der Pflicht seitens DERTEC zur Erfüllung seiner etwaigen Montage-/ Installationspflichten.
4. Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgenommenen Bestimmungen hinsichtlich der Verlängerung der Lieferzeit wird die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung verlängert, die seitens DERTEC infolge der Nichterfüllung jeglicher vertraglichen Verpflichtung durch den Auftraggeber oder der von ihm zu verlangende Mitwirkung bei der Erfüllung des Vertrags entsteht.
5. Eine Überschreitung der Lieferzeit durch höhere Gewalt seitens DERTEC verleiht dem Vertragspartner/Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.
6. Eine Überschreitung der Lieferzeit verleiht dem Vertragspartner/Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, es sei denn, diese Überschreitung beträgt mehr als 16 Wochen oder wird laut Mitteilung von DERTEC mehr als 16 Wochen betragen.
7. Der Vertragspartner/Auftraggeber kann bei letzterer Überschreitung den Vertrag mittels schriftlicher Mitteilung an DERTEC auflösen und hat dann, sofern zutreffend, ein Recht auf Rückerstattung des bereits für das Produkt oder die Dienstleistung gezahlten Preises (oder Teils des Preises). Macht der Auftraggeber obiges Recht auf Vertragsauflösung geltend, so verleiht die Überschreitung der Lieferzeit – unabhängig von der Ursache – dem Vertragspartner/Auftraggeber nicht das Recht, ohne richterliche Genehmigung Arbeiten zwecks Erfüllung des Vertrags zu verrichten bzw. verrichten zu lassen.

Artikel VII Durchführung der Arbeiten

1. DERTEC führt die Arbeiten im Rahmen eines Vertrags im Prinzip ausschließlich in der eigenen Werkstatt durch.
2. Sollte DERTEC die Arbeiten nicht in der eigenen Werkstatt durchführen, so garantiert der Vertragspartner/Auftraggeber, dass an dem Ort, an dem Vertrag zu erfüllen ist, sämtliche Hilfsmittel und Einrichtungen vorhanden sind, um DERTEC in die Lage zu versetzen, seine Arbeiten ohne Unterbrechung oder Behinderung ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, dies nach ausschließlichem Ermessen von DERTEC.
3. Der Vertragspartner/Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden infolge von Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Geräten, Materialien und anderen Waren von DERTEC, die sich an dem Ort befinden, an dem die Arbeiten durchgeführt werden.
4. Erfüllt der Vertragspartner/Auftraggeber die in diesem Artikel niedergeschriebenen Pflichten nicht und kommt es infolge dessen zu einer Verzögerung der Arbeiten, so werden die Arbeiten durchgeführt, sobald die Planung von DERTEC dies zulässt. Im Fall von Verzögerungen erstattet der Vertragspartner/Auftraggeber DERTEC sämtliche zusätzlichen Kosten, die infolge dessen angefallen sind, darunter – jedoch nicht beschränkt auf – alle Wartestunden und (zusätzlichen) Inspektionskosten. Ferner haftet der Vertragspartner/Auftraggeber für sämtliche daraus für DERTEC entstehenden Schäden, kann jedoch für eine Verzögerung von Arbeiten aufgrund der in diesem Artikel beschriebenen Umstände keinerlei Vergütung geltend machen.
5. Der Vertragspartner/Auftraggeber wird kein bei der Vertragserfüllung beteiligtes Personal von DERTEC einstellen oder ansprechen, um beim Vertragspartner/Auftraggeber vorübergehend oder fest, direkt oder indirekt in ein Arbeitsverhältnis einzutreten oder aber in den ersten zwölf Monaten nach der Lieferung bzw. Abnahme der Arbeiten direkt oder indirekt für den Vertragspartner/Auftraggeber – sei es im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder nicht – Arbeiten zu verrichten.

Artikel VIII Lieferung und Gefahr- und Eigentumsübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ex works“/„ab Werk“ gemäß Incoterms in ihrer bei Angebotsabgabe geltenden Fassung. Die von DERTEC/dem Auftragnehmer bei einer Lieferung „ex works“/„ab Werk“ zu liefernden Produkte gehen ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Produkte im/am Gebäude von DERTEC an den Vertragspartner/Auftraggeber bzw. der Ladung auf das Transportmittel bzw. am dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte das Gebäude von DERTEC auf andere Weise verlassen und zu dem die Lieferung der Produkte als abgeschlossen gilt, auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners/Auftraggebers, dies unabhängig davon, ob der Vertragspartner/Auftraggeber (jeglichen Nachweis) unterzeichnet hat. Sobald die Produkte das Gebäude von DERTEC verlassen, gelten sie folglich als dem Vertragspartner/Auftraggeber von DERTEC geliefert.
2. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung gehen die Verpackungs- und Transportkosten immer zulasten des Vertragspartners/-Auftraggebers.
3. Unmittelbar nachdem das Produkt als geliefert gilt, überträgt DERTEC die Gefahr für sämtliche direkte und indirekte Schäden, die an dem Produkt oder durch das Produkt entstehen sollten, auf den Vertragspartner/Auftraggeber, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der zur Geschäftsführung gehörenden Mitarbeiter von DERTEC zurückzuführen ist. Bleibt der Vertragspartner/Auftraggeber nach Inverzugsetzung mit der Abnahme des Produkts säumig, so hat DERTEC das Recht, dem Vertragspartner/Auftraggeber die dadurch anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Befolgung der nationalen Verordnungen und Gesetze zum Export eines Produkts geht auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners/ Auftraggebers und stellt keinen gültigen Grund dar, mit der Abnahme in Verzug zu bleiben.
4. Nach der Lieferung eines Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung bleiben die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistung im Eigentum von DERTEC, solange der Vertragspartner/Auftraggeber:
 - a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist oder sein wird, darunter die Zahlung des Preises (einschließlich Mehrwertsteuer) inklusive aller Zinsen und Kosten kraft der Verträge mit DERTEC und kraft dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auf diese(n) Vertrag bzw. Verträge Anwendung finden;
 - b. die vertragliche vereinbarten verrichteten oder noch zu verrichtenden Dienstleistungen und Arbeiten nicht bezahlt oder bezahlen wird;
 - c. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung obiger Verträge ergeben, wie Schäden, Geldbußen, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.
5. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DERTEC darf der Vertragspartner/ Auftraggeber sie außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit nicht belasten oder veräußern, solange auf den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt ruht.
6. Nachdem DERTEC einen Eigentumsherausgabeanspruch geltend gemacht hat bzw. sonst wie seinen Eigentumsvorbehalt eingefordert hat, hat DERTEC das Recht, sich die gelieferten Produkte zurückzuholen. Der Vertragspartner/Auftraggeber gestattet es DERTEC, den Ort, an dem sich diese Produkte befinden, ungehindert zu betreten. Der Vertragspartner/ Auftraggeber leistet DERTEC seine volle Mitwirkung, um es DERTEC zu ermöglichen, den eingeforderten Eigentumsvorbehalt durch die Rücknahme des Produkts einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Demontage geltend zu machen.
7. Unbeschadet der Bestimmungen der vorherigen Absätze verpflichtet sich der Vertragspartner/Auftraggeber, auf erstes Ersuchen von DERTEC der Bestellung eines besitzlosen Pfandrechts an Produkten, die durch Bezahlung in das Eigentum des Vertragspartner/-Auftraggebers übergegangen sind, oder an Produkten, in denen gelieferte Produkte verarbeitet sind und/oder von denen gelieferte Produkte einen Bestandteil darstellen, seine Mitwirkung zu leisten.
8. Solange der Vertragspartner/Auftraggeber nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber DERTEC erfüllt hat, hat DERTEC an allen Produkten des Vertragspartner/Auftraggebers oder in dessen Namen, die sich im Besitz von DERTEC befinden, ein Zurückbehaltungsrecht..

Artikel IX Prüfung

1. Der Vertragspartner/Auftraggeber prüft das Produkt innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. – sofern die Montage/Installation vereinbart wurde – innerhalb von maximal 14 Tage nach der Montage/Installation. Ist diese Frist ohne schriftliche und spezifizierete Meldung begründeter Beschwerden verstrichen oder wird das Produkt früher zur kommerziellen Produktion benutzt, so gilt das Produkt als akzeptiert.
2. Der Vertragspartner/Auftraggeber prüft eine Dienstleistung innerhalb von maximal 48 Stunden nach der Lieferung der Arbeiten im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ist diese Frist ohne schriftliche und spezifizierete Meldung begründeter Beschwerden verstrichen oder wird das Produkt früher zur kommerziellen Produktion benutzt, so gilt das Produkt als akzeptiert.
3. Die Rückgabe von Produkten an DERTEC ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DERTEC möglich. Mit Ausnahme der vom Vertragspartner/Auftraggeber festgestellten Mängel sind die Produkte bei einer Rücksendung ordentlich bei der DERTEC-Niederlassung abzuliefern. DERTEC behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Produkte an dem Ort, an dem sie sich befinden, zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
4. Im Falle von unbedeutenden Mängeln, vor allem derer, die beabsichtigte Verwendung des Produkts nicht oder kaum beeinträchtigen, gilt das Produkt ungeachtet dieser Mängel als akzeptiert. DERTEC behebt diese Mängel, sofern dies nach billigem Ermessen möglich ist, nachträglich so schnell wie möglich und in Rücksprache mit dem Vertragspartner/Auftraggeber.
5. Unbeschadet der Verpflichtung von DERTEC seine Gewährleistungspflichten zu erfüllen, schließt die Annahme gemäß den Bestimmungen bezüglich der Prüfung und Übernahmeerprobung jede Forderung des Vertragspartners/Auftraggebers bezüglich einer Leistungsstörung seitens DERTEC aus.

Artikel X Zahlungsweise

1. Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung des vereinbarten Preises effektiv in der auf der Rechnung aufgeführten Währung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Die Zahlung von Mehrarbeit erfolgt, sobald DERTEC diese dem Vertragspartner/Auftraggeber in Rechnung gestellt hat.
3. Alle Zahlungen haben ohne jeglichen Abzug oder jegliche Verrechnung in der Geschäftsstelle von DERTEC oder auf ein von DERTEC anzugebendes Konto zu erfolgen. Der Vertragspartner/Auftraggeber hat niemals das Recht, seine Verpflichtung auszusetzen.
4. DERTEC behält sich das Recht vor, Aufträge in Teilen zu liefern und diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen.
5. Sollte seitens DERTEC ein begründeter Zweifel an der Bonität des Vertragspartners/Auftraggebers bestehen, so hat DERTEC das Recht, vor einer (weiteren) Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner/Auftraggeber zu verlangen, wobei sich der Vertragspartner/Auftraggeber verpflichtet, eine Vorauszahlung des (gesamten) Rechnungsbetrags oder eine DERTEC gelegene ausreichende Sicherheit in Höhe des Betrags zu leisten, den DERTEC kraft des jeweiligen Vertrags vom Vertragspartner/Auftraggeber (in der Zukunft noch) zu fordern haben mag.
6. Sollte der Vertragspartner/Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlen, so gilt er als von Rechts wegen in Verzug und hat DERTEC ohne jegliche vorherige Inverzugsetzung und ohne richterliche Intervention das Recht, dem Vertragspartner/Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen für den Geschäftsverkehr kraft Artikel 119a und Artikel 120 Absatz 2 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie sämtliche nach billigem Ermessen bei der Beitreibung seiner Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
7. Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, anschließend auf Zinsen und abschließend auf die Abzahlung der Hauptforderung angerechnet.

Artikel XI Gewährleistung

1. Unbeschadet der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gestellten Einschränkungen gewährleistet DERTEC die Tauglichkeit des von ihm gelieferten Produkts (das keine Dienstleistung ist) sowie für die Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials, sofern es sich dabei um bei der Prüfung bzw. den Übernahmetests nicht wahrnehmbare Mängel am gelieferten Produkt handelt, bei denen der Vertragspartner/Auftraggeber beweist, dass diese innerhalb von zwölf Monaten nach der Lieferung gemäß diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgetreten sind.
Die Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten basiert auf einer Inbetriebnahme während maximal acht Stunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche und bei sachgemäßem Gebrauch gemäß den Richtlinien von DERTEC. Sollte das Produkt länger als vereinbart benutzt werden, so wird diese Frist im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Bei einem nach Ansicht von DERTEC unsachgemäßen Gebrauch eines Produkts durch den Vertragspartner/Auftraggeber, liegt keine Gewährleistung vor.
2. DERTEC behebt Mängel, die unter die Garantie fallen:
 - (a) innerhalb der Niederlande: durch Reparatur oder Austausch mangelhafter Teile, eventuell im Betrieb des Vertragspartners/Auftraggebers, oder durch Zusendung eines Ersatzteils an den Vertragspartner/Auftraggeber, dies immer nach Wahl des Auftragnehmers, und
 - (b) außerhalb der Niederlande: durch Zusendung eines Ersatzteils an den Vertragspartner/Auftraggeber.
 Die Transportkosten trägt DERTEC, wobei ausschließlich DERTEC nach eigener Wahl die Art und Weise des Transport bestimmt. Alle übrigen Kosten, darunter die Fahrt- und Aufenthaltskosten, sowie die Kosten für die Demontage und Montage/Installation gehen zulasten des Vertragspartners/Auftraggebers.
Für reparierte Teile bzw. Ersatzteile gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten, dies mit der Maßgabe, dass jede Gewährleistung erlischt, sobald zwölf Monate nach der Lieferung des Produkts gemäß diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verstrichen sind.
3. Für vom Vertragspartner/Auftragnehmer oder Dritten im Namen des Vertragspartners/Auftragnehmers durchgeführten Inspektionen, Beratungen und vergleichbaren Dienstleistungen gilt keine Gewährleistung.
4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die sich vollkommen oder teilweise auf Folgendes zurückführen lassen:
 - a. die Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften bzw. einen anderen unzumutbaren Gebrauch;
 - b. den falschen Gebrauch durch den Vertragspartner/Auftraggeber;
 - c. normalen Verschleißes;
 - d. die Montage/Installation, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
 - e. die Anwendung jeglicher behördlicher Vorschrift bezüglich der Art oder Qualität der angewandten Materialien;
 - f. die in Rücksprache mit dem Auftraggeber verwendeten Materialien bzw. Sachen;
 - g. Materialien oder Sachen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergeben wurden;
 - h. Materialien, Sachen, Arbeitsweisen und Konstruktionen, sofern diese auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers angewandt wurden, sowie von durch den Auftraggeber oder in dessen Namen gelieferten Materialien und Sachen;
 - i. durch den Auftragnehmer von Dritten bezogenen Teilen, sofern dieser Dritte dem Auftragnehmer keine Gewährleistung erteilt hat oder die von diesem Dritten erteilte Gewährleistung abgelaufen ist;
 - j. den Anschluss der gelieferten Produkte an ein Leitungsnetz, das die vom Auftragnehmer gestellten Normen nicht erfüllt;
 - k. die Verwendung ungeeigneter und/oder verunreinigter Ölsorten/Schmiermittel, der Verwendung verunreinigter und nasser Druckluft, Schmutz im Produkt oder die Verwendung in einer aggressiven oder sonst wie ungeeigneten Umgebung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5. Sollte der Vertragspartner/Auftraggeber jegliche Verpflichtung kraft des mit DERTEC geschlossenen Vertrags oder eines damit zusammenhängenden Vertrags nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen, so ist DERTEC bei keinem dieser Verträge zu jeglicher Gewährleistung – ungeachtet der Bezeichnung – verpflichtet. Sollte der Vertragspartner/Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DERTEC mit der Demontage, Reparatur, Änderung oder sonstigen Arbeiten am Produkt beginnen oder beginnen lassen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
6. Mängelrügen sind möglichst umgehend nach der Feststellung des Mangels, jedoch in jedem Fall innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich an DERTEC zu richten. Werden nach dem Verstreichen der Gewährleistungspflicht Mängel festgestellt, so erlischt jeglicher Anspruch gegenüber DERTEC für diese Mängel.
7. Sollte DERTEC zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht Teile/Produkte austauschen, so werden die ausgetauschten Teile/Produkte Eigentum des Vertragspartners/Auftraggebers.
8. Jegliche Forderung gegenüber DERTEC erlischt durch alleiniges Verstreichen von zwölf Monaten nach der Lieferung der Produkte.

Artikel XII Haftung

1. Die Haftung von DERTEC beschränkt sich auf die Erfüllung der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschriebenen Gewährleistungspflichten. Sollte DERTEC seine Gewährleistungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen, so hat der Vertragspartner/Auftraggeber in einer schriftlichen Mitteilung eine letzte angemessene Frist für die Erfüllung dieser Pflichten durch DERTEC zu gewähren. Sollte DERTEC seine Pflichten auch innerhalb dieser letzten Frist nicht erfüllen, so kann der Vertragspartner/Auftraggeber die erforderlichen Reparaturarbeiten auf Rechnung von DERTEC selbst durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen. Werden die Reparaturarbeiten folglich erfolgreich vom Vertragspartner/Auftraggeber oder einem Dritten ausgeführt, so ist DERTEC mittels Vergütung der vom Vertragspartner/Auftraggeber aufgewandten angemessenen Kosten von jeglicher Haftung für den betreffenden Mangel befreit, dies mit der Maßgabe, dass diese Kosten maximal 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen dürfen.
2. Werden die Reparaturarbeiten im Sinne von Artikel 1 nicht erfolgreich ausgeführt, so stellt der Vertragspartner/Auftraggeber DERTEC dies bezüglich unmittelbar schriftlich per Einschreiben in Kenntnis. Nach dieser Mitteilung:
 - a. hat der Vertragspartner/Auftraggeber Recht auf eine Ermäßigung des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises im Verhältnis zur Wertminderung des Produkts, dies mit der Maßgabe, dass diese Ermäßigung maximal 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen kann, oder
 - b. kann der Vertragspartner/Auftraggeber, sollte der Mangel so schwerwiegend sein, dass es dem Vertragspartner/Auftraggeber in bedeutendem Maße seinen Vorteil schmälert, den Vertrag mittels schriftlicher Mitteilung an DERTEC auflösen. Der Vertragspartner/Auftraggeber hat dann das Recht auf Rückerstattung des für das gelieferte Produkt gezahlten Preises. Der Vertragspartner/Auftraggeber hat seine in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Rechte innerhalb von zwölf Monaten nach rechtzeitiger Mängelrüge geltend zu machen, da diese Rechte andernfalls erlöschen.
3. Sofern weder Vorsatz noch bewusste Fahrlässigkeit seitens der Mitglieder der Geschäftsführung von DERTEC vorliegt und unbeschadet der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, übernimmt DERTEC keinerlei Haftung für Mängel am gelieferten Produkt und im Zusammenhang mit der Lieferung, beispielsweise für Schäden durch Überschreitung der Lieferzeit und Nichtlieferung, Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten, Betriebsschäden, Folgeschäden und indirekte Schäden sowie für Schäden infolge jeglicher ungesetzlicher Handlung oder Unterlassung von (Mitarbeitern von) DERTEC.
4. DERTEC übernimmt deshalb keine Haftung für:
 - a. die Verletzung von Urheberrechten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter;
 - b. Beschädigung oder Verlust, unabhängig von der Ursache, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Muster, Werkzeuge und anderen Sachen
5. Sollte DERTEC, ohne mit der Montage/Installation beauftragt zu sein, bei der Montage/Installation Hilfe und Beistand – welcher Art auch immer – leisten, so erfolgt dies auf Gefahr des Vertragspartners/Auftraggebers.
6. Der Vertragspartner/Auftraggeber ist und bleibt für sämtliche direkten und indirekten Ansprüche Dritter auf Ersatz von durch diese Dritten erlittenen Schäden im Rahmen des Vertragsabschlusses mit DERTEC haftbar.
7. Der Vertragspartner/Auftraggeber hält DERTEC für sämtliche direkten und indirekten Ansprüche Dritter auf Ersatz von durch diese Dritten erlittenen Schäden im Rahmen des Vertragsabschlusses mit DERTEC vollkommen schadlos.

Artikel XIII Höhere Gewalt

1. In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen wird mit höherer Gewalt jeder vom Willen von DERTEC unabhängiger Umstand gemeint – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens bereits vorhersehbar war –, der die Erfüllung des Vertrags nachhaltig oder vorübergehend verhindert, sowie, sofern dies darin nicht bereits inbegriffen sein sollte, Krieg, Kriegsgefahr, Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Aussperrung von Arbeitnehmern, Transportschwierigkeiten, Feuer und andere schwerwiegende Störungen im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten.

Artikel XIV Aufschub und Auflösung

1. Wird DERTEC durch höhere Gewalt an der Ausführung des Vertrags gehindert, so hat DERTEC das Recht, ohne richterliche Intervention entweder die Vertragserfüllung für maximal sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass DERTEC zu irgendeiner Schadenersatzleistung verpflichtet ist. DERTEC ist während der Aussetzung befugt und am Ende der Frist verpflichtet, sich – sofern möglich – für die Erfüllung oder aber die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.
2. Sowohl im Fall der Aussetzung als auch im Fall der Auflösung kraft Absatz 1 hat DERTEC das Recht, die unverzüglich Zahlung der für die Erfüllung des Vertrags von DERTEC eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und andere Sachen zu verlangen und zwar zu dem Wert, der diesen nach billigem Ermessen zuzuerkennen ist. Wird der Vertrag kraft Artikel 1 aufgelöst, so hat der Vertragspartner/Auftraggeber nach der Zahlung des kraft des vorherigen Satzes geschuldeten Betrags die darin inbegriffenen Sachen an sich zu nehmen. In Ermangelung dessen hat DERTEC das Recht, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners/Auftraggebers lagern zu lassen bzw. auf dessen Kosten zu verkaufen oder zu vernichten.
3. Besteht ein triftiger Grund zu der Befürchtung, dass der Vertragspartner/Auftraggeber nicht in der Lage oder nicht bereit ist oder sein wird, seine vertraglichen Pflichten gegenüber DERTEC zu erfüllen, oder liegt eine Insolvenz, ein gerichtlicher Zahlungsaufschub, eine Stilllegung, Auflösung oder vollständige oder partielle Übertragung des Betriebs des Vertragspartner/Auftraggebers vor, so hat DERTEC das Recht, vom Vertragspartner/Auftraggeber für sämtliche (fälligen und nicht fälligen) vertraglichen Pflichten eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen und in Abwartung einer solchen Sicherheit die Erfüllung des Vertrags auszusetzen. In Ermangelung einer Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen, von DERTEC gesetzten Frist hat DERTEC das Recht, den Vertrag vollkommen oder teilweise aufzulösen. DERTEC hat dieses Recht neben seinen übrigen Rechten kraft Gesetzes, des Vertrags und dieser Bedingungen.
4. Sollte der Vertragspartner/Auftraggeber jegliche Verpflichtung kraft des mit DERTEC geschlossenen Vertrags oder eines damit zusammenhängenden Vertrags nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen, so hat DERTEC ebenfalls das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen.
5. Im Falle der Aussetzung kraft Absatz 3 oder 4 hat DERTEC das Recht, die von ihm zwecks Vertragserfüllung gekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und andere Sachen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners/Auftraggebers lagern zu lassen. Im Falle der Vertragsauflösung kraft Absatz 3 oder 4 findet der vorherige Satz entsprechende Anwendung, dies mit der Maßgabe, dass sich DERTEC statt für die Lagerung auch für den Verkauf oder die Vernichtung auf Rechnung des Vertragspartners/Auftraggebers entscheiden kann. Im Falle der Aussetzung oder Auflösung kraft Artikel 3 oder Artikel 4 hat DERTEC Recht auf vollständigen Schadenersatz, ohne selbst zu Zahlung jeglichen Schadenersatzes verpflichtet zu sein.

Artikel XV Pfändung als Sicherheitsleistung

1. Jede aktuelle oder zukünftige Forderung von DERTEC gegenüber einem Vertragspartner/Auftraggeber kraft eines Vertrags, Angebots, Verkaufs, einer Lieferung und/oder Dienstleistung gilt hiermit als an die DERTEC Logistics & Services B.V. übertragen und abgetreten.
2. Die vorliegende Abtretung erfolgt zu Sicherheit der Begleichung der Verbindlichkeit, die DERTEC gegenüber der DERTEC Logistics & Services B.V. für die von dieser getätigten Verkäufe und Lieferungen hat, sowie zur Sicherheit für die Erfüllung alles anderen, das die DERTEC Logistics & Services B.V., unabhängig vom Grund, zukünftig von DERTEC zu fordern hat oder haben wird.
3. DERTEC erteilt der DERTEC Logistics & Services B.V. die Befugnis, sämtliche Forderungen, die DERTEC gegenüber einem Vertragspartner/Auftraggeber aufgrund eines Angebots, Verkaufs, einer Lieferung und/oder Dienstleistung hat oder in Zukunft haben wird, dem Vertragspartner/Auftraggeber zuzustellen, von diesem einzufordern, entsprechende Quittung zu verleihen und erforderlichenfalls rechtliche Schritte gegen den Vertragspartner/Auftraggeber einzuleiten.
4. Im Falle einer Zahlung des Vertragspartners/Auftraggebers an DERTEC gilt dies als eine befreiende Zahlung an die Dertec Logistics & Services BV, sofern und solange DERTEC die Forderungen dem Vertragspartner/Auftraggeber noch nicht formell zugestellt hat.

Artikel XVI Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten anlässlich eines Vertrags, der diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vollständig oder teilweise unterliegt, oder anlässlich näherer sich daraus ergebender Verträge ist Den Haag, dies mit der Maßgabe, dass DERTEC das Recht hat, Forderungen – gleichzeitig oder nacheinander – gegen den Vertragspartner/Auftraggeber am Wohn- oder Niederlassungsort des Vertragspartners/ Auftraggebers oder aber bei jeglichem anderen Gericht nach Wahl von DERTEC anhängig zu machen. Sollte das Gesetz die Zuständigkeit eines niederländischen Gerichts nicht vorsehen, so ist der Gerichtsstand Den Haag.

Artikel XVII Anwendbares Recht

1. Sämtliche Verträge, auf die diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht, das für das Königreich in Europa gilt. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages ist ausgeschlossen.

Artikel XVIII Vertragssprache

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in niederländischer, deutscher und englischer Sprache erhältlich. Bei Streitigkeiten bezüglich des Inhalts oder des Zwecks dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ausschließlich der niederländische Text und dessen Bedeutung im niederländischen Rechtsgebiet bindend.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden am 13-06-2016 bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 28095039 hinterlegt. Alle vorherigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.



Dertec

Nijverheidsweg 41
2215 MH Voorhout
The Netherlands

T +31 71 409 24 09
E info@dertec.com

www.dertec.com

dertecTM